



KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Postfach 3768
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Vernehmlassungen.buwdds@lu.ch

Luzern, Ende September 2016

Gesamtrevidiertes Energiegesetz - Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Juni 2016 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf eines gesamtrevidierten Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Damit eine umfassende Beurteilung möglich ist und eine Einordnung auf der Zeitachse vorgenommen werden kann, ist es angezeigt vorab eine Rückschau zu halten, um daran anschliessend eine Würdigung der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen zu machen.

I. Hintergrund - Energiegesetz Fassung 2013

1. Der Gesetzesentwurf 2013 umfasste folgende wesentliche Bestimmungen:
 - Übernahme der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN). Damit wird die **interkantonale Harmonisierung** der energetischen Gebäudevorschriften gewährleistet.
 - Aktive Förderung der **Wärme- und Kältenetze**, namentlich bei der Nutzung vorhandener Abwärme. Dies ist ein Beitrag zum Sparen fossiler Energien.
 - Verbot der Installation von neuen **Elektroheizungen**.
 - Analog den Kühlschränken soll auch bei grösseren Wohngebäuden (mehr als 5 Whg) zur Sensibilisierung von Mieter und Eigentümer ein Label, die sogenannten **Gebäudeenergieausweise** (GEAK) eingeführt werden.
 - Kanton und Gemeinden führen **Energieplanungen** durch.
 - Verbot von **Heizungen im Freien**; Ausnahmen richten sich nach den interkantonalen Vereinbarungen (MuKEN).

2. Gründe für ein Scheitern der Vorlage 2013



Im Rat ist der Gesetzesentwurf im Rahmen der Beratung durch die „unheilige Allianz von Links und Rechts“ durchgefallen.

- Die SVP wollte bereits vor Sessionsbeginn nicht auf das Energiegesetz eintreten und hat es logischerweise abgelehnt.
- Die FDP.die Liberalen trat auf das Gesetz ein, wollte aber offensichtlich unter keinen Umständen ein **Energielabel für grössere Wohnbauten** einführen. Da dies nach der Beratung Bestandteil des Gesetzes blieb, wurde dies abgelehnt.

Für die CVP unbegreiflich war das Verhalten von **SP und den Grünen**. Sie waren mit dem übernommenen interkantonalen Standard offensichtlich nicht zufrieden, realisierten nicht, dass mit den Gebäudeausweisen der Kanton Luzern schweizweit Vorreiter geworden wäre, nörgelten an den aus der MuKEN übernommenen Ausnahmebestimmungen bei den Heizpilzen und halfen der SVP/FDP.die Liberalen beim Versenken der Vorlage.

Fazit: Unter energetischen Aspekten betrachtet, haben Details zum Scheitern geführt. Die CVP zeigte mit Unterstützung der GLP konstruktive energiepolitische Lösungen auf, die den Kanton Luzern weitergebracht hätten. Die anderen Parteien waren leider sackstark im Bauen energiepolitischer Blockaden.

II. Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das strategische Ziel verfolgt, den verschwenderischen Verbrauch von Energie und die **Abhängigkeit von Heizölimporten zu reduzieren**.

Gesamtschweizerisch und im Kanton Luzern machen 40% des Energiebedarfs die Gebäude aus¹; entsprechend liegt das grösste Sparpotential in diesem Bereich.

Die Vorlage zeigt mit einem gewissen Pragmatismus in die richtige Richtung und setzt in erster Linie auf die Verbesserung der **Energieeffizienz im Gebäudebereich**. Wie ausgeführt, liegt das grösste Energiesparpotential, insbesondere bei fossiler Energie, in unserem Gebäudepark, bei Neubauten und bei bestehenden Gebäuden.

Das aktuell geltende Gesetz ist veraltet und wir befinden uns mittlerweile betreffend Aktualität im interkantonalen Vergleich im Hintertreffen. Dies verdeutlicht der Umstand, dass sogar bei Neubauten Elektroheizungen zugelassen sind, was in 23 Kantonen undenkbar ist. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Scheitern der ersten Revision für eine massvolle Weiterentwicklung des Kantons Luzern und seiner Energiepolitik herausfordernd ist. Ein zu forsches Vorgehen bei der vorliegenden Revision würde die kontinuierliche Weiterentwicklung der Energiepolitik gefährden. Die CVP Kanton Luzern begrüsst explizit ein **schrittweises und pragmatisches Vorgehen** mit dem klaren Ziel, ein gutes und zeitgemässes EnG zu erlangen. Zudem ist es elementar, dass mit dem neuen Energiegesetz eine weitere Harmonisierung mit den anderen Kantonen vorgenommen wird und kantonspezifische Sonderlösungen auf begründete Fälle minimiert werden. Weiter ist eine Fokussierung auf die überarbeiteten MuKEN äusserst sinnvoll und insbesondere die Übernahme der Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt (Stand der Technik 2014 ggü. heute aktuell: 1990).

Im revidierten Energiegesetz wurde der in der Fassung 2013 umstrittene Gebäudeenergieausweis für den „regulären Fall“ gestrichen (keine Nacherlangung). Die Ausnahmen für die Geltendmachung von Fördermitteln und für Neubauten begrüssen wir.

¹ Bundesamt für Energie BFE, Überblick über den Energieverbrauch der Schweiz im Jahr 2014.



Die Ausnahmebestimmungen bei der Regelung im Umgang mit Heizpilzen wird unserer Beurteilung zufolge korrekterweise gemäss den neuen MuKE n gemacht und ist insofern im Sinne aller Kantone. Die vorgeschlagene Lösung unterstützen wir. Es handelt sich vorliegend wie erwähnt um einen pragmatischen und nicht um einen (zu) progressiven Gesetzesentwurf. So wurden Themen wie graue Energie und Mobilität nicht aufgegriffen und die 2000-Watt-Areale dem Markt überlassen.

III. Weitere Aspekte und offene Fragen

1. Festlegung und Erhöhung von Wärmebezugspreisen § 6 KEnG (Wärme und Kältenetze)

Abs. 4 soll nur gelten, wenn die Gemeinde einen Anschluss gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung verfügt hat.

Die im EnG-Entwurf postulierte Vorschrift entspricht dem heutigen § 165 PBG. Mit einer Ausnahme (Rechtsmittelverfahren in Hitzkirch) hat gem. unserem Wissensstand bisher keine Gemeinde im Kanton Luzern (trotz PBG-Bestimmung) in die Genehmigung der teilweise komplexen Vertragsbestimmungen zwischen Fernwärmelieferer und Energiebezüger eingegriffen. Die Gemeinden sollen auch künftig nicht in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lieferant und Energiebezüger eingreifen. Aufgabe und Kompetenz der Gemeinden können jedoch sein, die Anschlusspflicht zu verfügen, wenn kein freiwilliger Vertragsabschluss erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang soll die Genehmigung des Wärmebezugspreises durch die Gemeinde erfolgen.

2. Anerkennung von Biogas als Standardlösung (§13 erneuerbare Wärme)

Im Kanton Luzern wird viel Biomasse zu Biogas verarbeitet. Hier hat der Kanton Luzern mit der SFPI Inwil, den landw. Biogasanlagen und auch der ARA Luzern pionierhaftes geleistet. Daher soll der Kanton Luzern das Biogas als erneuerbare Energie und zur Erfüllung der Vorschriften über den Höchstanteil nichterneuerbarer Energien (§13) mitberücksichtigen. Biogas wird im jetzigen EnG Entwurf im Gebäudebereich nicht als erneuerbare Energie angerechnet. Dies soll angepasst werden, aber ohne aufwendige Vollzugsregelungen.

Zur Erfüllung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien §13 soll eine zusätzliche Standardlösung „Biogas“ aufgenommen werden: die Nutzung von Biogas mit dauerhaftem Nachweis ist möglich (z.B. mittels Biogaszertifikaten über einen Zeitraum von ca.15 Jahren). Grundsätzlich begrüssen wir, wenn kein Technologieverbot auferlegt wird, jedoch soll auch Biogas als Standardlösung möglich und erwähnt sein.

Die Bezugsverpflichtung des Grundeigentümers kann im Rahmen der Baubewilligung festgeschrieben werden.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass nicht Fehlanreize gesetzt und praktische Stolpersteine realisiert werden. Wenn z.B. ein Bauherr eine Ölheizung ersetzen möchte und er als Folge davon den Nachweis gemäss § 13 zu erbringen hat, könnte dies zu Problemen führen und eine Realisierung eher hemmen.



3. Parzellenscharfer Bezug der MuKen (§ 15)

Es stellt sich die Frage, ob der Bezug der MuKen parzellenscharf ist, oder ob auch über die eigentumsrechtlichen Grenzen eine flexible Lösung möglich ist. Als Beispiel: Eine Wohnbaugenossenschaft darf trotz Bezug von externer Elektrizität nicht kompensationspflichtig werden. Zur Wahlmöglichkeit verweisen wir auf Frage 7.

4. Gebäudestandard für öffentliche Bauten („Vorbild öffentliche Hand“)

§ 27

Wir ersuchen um Ausführungen betreffend einer Vorbildfunktion der entsprechenden Bauten. Gibt es Unterschiede betreffend der Stufe des Gemeinwesens?

Zudem stellt sich die Frage, wieso die Gemeinden einen anderen Standard etablieren können. Aus unserer Sicht ist diese Unterscheidung kritisch zu hinterfragen, zumal die „öffentliche Hand“ alle Staatsebenen aus der Optik der Einfachheit und der Effizienz grundsätzlich gleich zu behandeln hat.

Zusammenfassung der CVP Kanton Luzern zum totalrevidierten Energiegesetz:

1. Wir wollen einen Schritt tun. Weitere Blockaden in der Energiepolitik sind zwingend zu vermeiden. Die Energiestrategie 2050 darf nicht gefährdet werden.
2. Was die allgemeinen Aussagen, die Gesamtwürdigung sowie die Chancen im Allgemeinen und das wirtschaftliche Potential insbesondere anbetrifft, verweisen wir auf unsere Ausführungen. Im Weiteren unterstützten wir die Stellungnahme/Haltung der Unternehmerinitiative Neue Energie Luzern.
3. Eine effiziente, widerspruchslöse Energiegesetzgebung ist für die CVP Kanton Luzern zentral.

Schlussbemerkungen

Die CVP Kanton Luzern unterstützt das totalrevidierte Energiegesetz. Gleichzeitig danken wir für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zu dieser Vorlage.

Für weitergehende Ausführungen verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Pirmin Jung
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär